

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 134/96

BESCHLUSS

vom

12. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

1. Rechtsanwalt Thomas M. M[REDACTED],
2. Rechtsanwalt Lutz K[REDACTED],
S[REDACTED] Straße [REDACTED], W[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

1. Dr. med. Waltraud R[REDACTED],
2. Dr. med. Gerhard S[REDACTED],
F[REDACTED]-E[REDACTED]-Allee [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 23. Mai 1996 wird nicht
angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfah-
rens werden den Klägern aufer-
legt.

Der Streitwert für die Revisi-
onsinstanz beträgt 95.966,11 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b
ZPO).

Das Berufungsgericht hat es mit zutreffender Begründung zu Recht abgelehnt, den Gegenstandswert für den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages in sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 KostO - in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 BRAGO - zu bestimmen. Beiträge eines Gesellschafters, die in Dienstleistungen bestehen, werden aufgrund des Gesellschaftsvertrages erbracht, um den gemeinsamen Gesellschaftszweck zu fördern (§§ 705, 706 BGB), nicht aber aufgrund eines Dienstvertrages im Austausch gegen eine Vergütung (§ 611 BGB). Deswegen fehlt die Grundlage für eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden Falle. Entgegen der Ansicht der Revision genügt dafür nicht, daß diese Bestimmung überhaupt einen Maßstab für die Bemessung des Wertes von Dienstleistungen angibt. Eine analoge Anwendung auf Dienstleistungen als Gesellschaftereinlagen verbietet sich, weil deren Rechtsnatur anders ist als diejenige von Leistungen aufgrund eines entgeltlichen Dienstvertrages.

Die Revision zeigt nicht auf, daß dem Berufungsgericht bei der nachvollziehbaren Wertbestimmung nach § 8 Abs. 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Satz 2 BRAGO ein Ermessensfehler zu Lasten der Kläger unterlaufen ist.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter